



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Römischer Catechismus

Ynßprugk, 1599

VD16 K 2062

Das erst Capitel. Daß es gut vnd vonnöten sey/ vom Gestand gut wissen zuhaben. Vnd das der Eestand vil namen hab/ vnd wie sein natur vnd eigenschafft beschriben werd. Daß auch fürnemlich zum Eestand ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-39499

Conci. Tri-
dent. sess. 23.
de Ordine,
c. 3. can. 4.

1. Tim. 4.

2. Tim. 1.

Diser gewalt wurde auch ein Character
geistlichs Zaichē genaüt/damit die Geweihten
vnd Ordinierten inwendig in ihrer
gebildet / hienit von andern Glaubigen
derschaldē/ vnd zum dienst Gottes verpflich-
werden. Vnd laßt sich ansehen / der Apostel
hab darauf geredt/als er zu Timotheo sprach
Versäume nit die gnad / die dir gegeben ist
durch die Weissagung / mit auslegung der
händ des Priesterthumbs. Vnd anderst
sagt er: Ich vermane dich/dasß du wider auf
erweckest die gnad Gottes/die in dir ist/durch
die auslegüg meiner händ. Hiemit sey gnannt
von dem Sacrament der heyligen Weisheit
Dañ wir vns außgenommen/allein die Haupt-
stück den Pfarrern fürzuhalten / dabey sie
sach herten/das volck mit weiterem bericht
lehre/vñ die auf Christliche andacht zuweisen.

Vom heyligen Sacrament der Ee.

Das erste Capitel.

Das es güte vnd vonnöten sey / vom Eestand güte wissen
zuhaben. Vnd das der Eestand vil namen hab / vnd wie
sein natur vnd eigenschafft beschriben werd. Das auch
fürnemlich zum Eestand gehört die bewilligung beyder
Personen / so mit lauterem worten / die ein gegenwärtige
zeit bedeuten / oder sonst mit verständlichen Zaichen
wirdt außgedruckt vnd angezeigt.

Die

S Jemell die Pfarrier dahin trachten sol-
 len/damit das Christlich Volek am le-
 ben heylig vnd perfect sey/so were jnen
 vast zuwünschen/was der Apostel an die Co-
 rinthier begert / vnnnd also schreibet: Ich wolt
 das alle menschen-weren/wie ich/nemlich/das
 sich menigklich der Tugentsamen enthaltig
 vnnnd keuschait beflisse. **Vrsach:** Es kan den
 Glaubigē bey diesem leben nichts hatfamers
 begegnen/dann das sie mit weltlicher sorg vnn-
 uerhindert/ vnd alle ihre vnraime flaischliche
 begirden gestillet vnd erloschen weren/vnd als
 so ihr herz allain dem Gottesdienst/ vnd himm-
 lischer ding betrachtung mit mehrer rhue ob-
 ligen/vnd aufwarten möcht: Nach dem aber
 (wie der Apostel sagt) ein jeder sein aigne gab
 von Gott hat/einer also/ der ander aber also:
 vnd die Se mit grossen Göttlichen gaben ge-
 zieret ist/in massen/ das sie vnder andere Sas-
 crament der Catholischen Kirchen mit wars-
 hait/ vnnnd eigentlich wol gezelet wirdt: vnd
 auch der Herz die Hochzeit selb aigner Per-
 son verehret hat: dabey kan gnuegsam ver-
 standen werden/ das vom Estand lehr vnnnd
 vnderweisung zugeben sey / sonderlich weyl
 wir sehen/ das bayde S. Paulus vnd Petrus
 der Apostelfürst an mehr orten fleissig geschri-
 ben vnd verzeichnet haben/nit allein was des

Conc. Trid.
sels. 24.

1. Cor. 7.

1. Cor. 7.

Ioan. 2.

Ephes. 5.
Coloss. 3.
1. Pet. 3.

R r iiii Ees

Eestands würden/sonder auch was desselben pflicht vnd ampt sey. Dann sie durch einbringung des heiligen Geists wol haben verstanden/was grossen vnd vilen nutz es die Christliche gemain darauß gehabt möcht/wann die Glaubigen der heyligkeit dieses Eestands gut wissen hetten/vnd auch dieselb vnbestechlich bewarten. Hingegen aber wo die vnbestechlich vnd versäumt were/das alsdann der Kirchen daher mercklicher jammer vnd schaden entstehen würd.

Derhalben soll zuorderst dargethan werden/was die natur vnd krafft dieses Sacraments sey. Dann weil die laster zu vilmalen einer Erbarkeit gleich scheinen / darumb soll verhütet werden/das die glaubigen bey falschem gesuechtem schein des Eestands nit betrogen vnd oberuorthailt werden/vnd darauff ihre Seelen mit vnratigkeit vnd schandlichen wollust bemacken: Vnd vmb so vil aufzuheben vnd anzuzeigen/mues man erstlich anheben bey dem wörtlein Eestand / was doch dasselb bedeute.

Der Eestand wirdt zu Latein Matrimonium genant/das sich ein Weib fürnemlich darumb verheyraten soll/auff das sie Mater, ein Wueter werd: oder das es ein mütterliches ampt vnd werck sey/ Kinder zuempfangen/ zu
ge

geben/ vnd auffzuziehen. Er heißt auch Cō-
iugium, à coniungendo, dieweyl ein Ges-
hafftes weib mit irem Mann gleich als vnder
einem Joch verbunden wirdt. Ferzer heißt
mans auch Nuptias, ab obnubendo. Dann
wie S.^a Ambrosius sagt / so pflegten sich die
Juncckfrawen die zeit ihren zusammengebung/
scham halber zuuerdecken / darbey auch ver-
standen wirdt / daß die Geweiber den Mann-
nen gehorsamen vnd vnderthan sein müssen.
Es wirdt aber der Gestand nach aller Theo-
logen wolmainung also beschriben vnd auß-
gelegt: Der Gestand ist ein Seliche zusamen-
fügung eines Manns vnd Weibs / die Ges-
mässige personen seind / mit erhaltung einer
vntertrennten beywonung ihres lebens.

a Lib. 1. de
Abraham,
cap. in fine.
Ibid. lib. 2. de
Eccle. offic.
c. 19.

Damit aber dise Definition vnd erörte-
rung stuckweyl etwas lauter verstanden wer-
de / so soll man anzaigen / daß in einem perfec-
ten oder vollkommenen Gestand / diß alles be-
griffen sey / als nemblich beyder Manns vnd
Weibs ein inwendige herrliche bewilligung /
ein außwendiger pact vnd geding / der münds-
lich wirdt außgesprochen / ein verpflichtung /
vnd ein band / daß durch solches geding wirdt
auffgericht / auch beyder Geuolcks leibliche
verainigung / dardurch der Gestand volzogen
wirdt. Aber dannoch steht die natur vñ krafft

Xr v des

des Eestands eigentlich in deren seß gemelten
 stücken kainem/ dann allain an der verfrü-
 fung/ vnd an dem band/ das in voriger defini-
 tion bey viri & mulieris coniunctione.
 zusammenfügung verstanden wirdt. Es steht
 aber darbey (ein Feliche zusammenfügung)
 dann anderlay geding/ damit sich Man vnd
 Weib gegen einander verpflichten / das eins
 dem andern behülfflich sey vnd beystehe / das
 geschehe gewins vnd gelts/ oder anderer vrsa-
 chen halber / solches geht die eigenschafft des
 Eestands gar nit an/ vnd ist weit daruon.

Volgt hernach in der Definition/ das die
 zusammenfügung zwischen Eemässigen Per-
 sonen stehe. Dann die durch gerichtliche Ver-
 hängung oder verbott von Felicher verbindung
 seind abgeschafft vnd außgethan/ die können
 sich in den Eestand nit einlassen/ vnd ob sie
 schon darzue griffen / so kan der dannoch nit
 gebillicht werden. Als Exempels weiß: Die
 hinder dem vierten grad mit sippschafft ver-
 wandt seind / Item ein Knab vnder vierze-
 hen/ ein Meidlen vnder zwölff Jahren/ welche
 alter die Recht also benant vnd gesetzt habent
 die können nit tauglich sein / sich durch den
 Eestand rechtmessig zuverbinden. Das aber
 in der Definition zu lezt darzue gesetzt ist/ das
 die

b Calixtus
 1. epist. 2. c. 4.
 Conc. Late-
 rā. sub Inno-
 cēt. cap. 50.
 Trid. sess. 24.
 c. 2. 3. 4. & 5.
 de reforma-
 tio. Matri-
 monii.

die zusammenfügung geschehe / mit erhaltung
einer vnzerreüter beywohnung ihres lebens/
das zaiget an die natur des vnaufflößlichen
Eebands/damit Mann vnd Weib aneinans
der gebunden werden.

Dabey ist dann lauter zuuerstehn / die na-
tur vnd eigenschafft des Eestands stehe an
vnd auff ermeltem Eeband. Daß aber etliche
dapffere Leut in andern ihren Definitionis
bus oder beschreibungen / dasselb der bewillis-
gung zueignen/als da sie sagen/der Eestand
sey ein vertrag vñ gleiche bewilligung Manns
vnd Weibs/das soll also verstanden werden/
daß dieselb bewilligung beyder Personen ein
ursach sey/dadurch der Eestand wirdt gemas-
chet vnd auffgericht / wie das die Väter im
Florenter Concill erkant haben. **Vrsach:** die
verbindung / vnd das Eeband kan von nicht
anders herkommen / dann allain auß der be-
willigung/vnd dem geding.

Conc. Flor.
in eplst. Eu-
genii 4. ad
Armenos.

Es ist aber hoch vonnöten/ daß die bewillis-
gung mit solchen worten werd außgesprochen/
die præsens tempus, ein gegenwertige zeit
bedeuten. Dann der Eestand ist nit simplex
donatio, sed mutua pactio. Das ist: Es ge-
hört mehr darzu/dann ein blosser lauterer ganze
hin oder vbergab/sonder da muß beyder thails
ein

ein gleiches geding sein. Vnd da kompt her
 das die bewilligung einer Person allain / den
 Gestand damit auffzurichten / nit kan kräftig
 vnd gnuegsam sein: sond es mueß zwayer
 Personen ein gleichlautender Consens vnd
 bewilligung darzue kommen. Nun ist aber von
 nöten das diese gleiche bewilligung des herse
 mit worten außgetruckt vnd zuuerstehn ge
 ben werd. Dann wo der Gestand allain an
 der innwendigen bewilligung stünd / vnd ohn
 einige außwendige kundtschafft oder zeichen
 sein kündt / so wolt darauß volgen / das zway
 die etwa gar weit von einander weren / vnd
 sich zum Heyrat bewilligtē / hemit recht Ge
 lich vnd kräftigklich verbunden sein müßten /
 eh das eins dem andern seinen willen schrift
 lich / oder durch botschafft het vermeldet vnd
 angezeigt / das dannoch der vernunfft ganz
 ungemess / vnd der heyligen Kirchen gewon
 heit vnd ordnung gar frembd vñ ungleich ist.

Man sagt aber recht / das die bewilligung
 bander Personen mit worten außgesprochen
 werden mueß / die ein gegenwertige zeit anza
 gen vnd bedeuten. Dann die ein künfftige zeit
 bedeuten / die binden zu keinem Gestand / son
 der damit würde allain verhaiffen einander
 künfftigklich zunehmen. Item was künfftig
 ist / das ist noch nit vorhanden: was aber nit
 wort

vorhanden ist / das kan nit für kräftig vnnnd vnueränderlich gehalten werden. Derhalben hat kein Mann ainig Eerecht zu dem Weib / das er verspricht für die seine nachmalen erst zunehmen / ist auch nit alsbald von ihm würcklich beschehen / was er sich hinfüran zuthuen verlobt : muesß gleichwol traw vnnnd glauben halten : vnd da er das nit thete / so kan er als ein aydbrüchiger oberwisen werden. Wer sich aber mit einem andern Eelich verbindet / ob in das nachmalen schon gerewet / dannoch was einmal schon geschehen ist / das kan nit geendert vnd entkräftiget werden.

Weil dann die Eeliche verbündnuß kein blosser verhaiffung ist / sonder ein solliche sein selb eusserung / damit der Mann dem Weib / vnd hingegen das Weib dem Mann iren leib inn seinen gewalt würcklich oberantwortet / Darum ist vonnöten / daß der Eestand durch solche wort / die ein gegenwürtige zeit bedeuten / auffgericht vnd gemacht werde: derselben wort krafft auch nach irem beschehenen außspruch noch gehet vnnnd gilt / helt auch beyde Mann vnd Weib mit unzertrenlichem band verstrickt vnd verpflichtet. Aber an stat derselben wort kan auch das anwincken vnnnd die zaitchen / damit die innwendige bewilligung lauter anzalgt wirt / zum Eestand gnuegsam sein /

sein /

sein / wie auch das stillschweigen / wann ein
Mädlin scham halber nit antwortet / sonder
ihm seine Eltern das wort fürthuen läßt.

Auß dem allem werden die Pfarrer die
Eigenschaft des Eestands / auch desselbe Krafft
die an der Verbindung oder Eeband stehen
wissen anzulehren / vnd sey / wie vorgesagt / be-
neben der außstrucklichen bewilligung / des
Beyschlaff vnd leibliche verainigung / zu ei-
nem wahren Eestand nit nötig. Dann auch
vnsere ersten Eltern vor irem fall / als sie sich
wie die Vätter bezeugen / noch nit fleischlich
erkannten / waren / wie kundlich ist / mit rech-
tem Eestand verbunden. Derohalben sagen
die heiligen Vätter / der Eestand stehe nit auß
dem heiligen / sonder auß der bewilligung bey
der Manns vnd Weibs / daß wir auch bey
Sanct Ambrosio libro de Virginibus ver-
meldt finden.

Gene. 2.

Augu. lib. 1.
de nup. c. 11.

S. Ambr. de
Instituc. vir-
gin. c. 6.

Das ander Capitel.

Daß der Eestand / als ein natürliche zusamenfügung erhe-
lich von Gott ist eingesezt / vnd ein unzertrenliches band
mitbringer: aber jedoch keinem befolhen worden / auch
über den Juncfräwlichen stand nit zu legen sey.

Nachdem nū das alles ist erleutert wor-
den / so soll weiter vermeldet werden /
man mög den Eestand mit zweyerlay
R. mainung ansehen vnd bedencken. Als erst-
lich /